

Beiblatt zu Transportauftrag

1. Frachtpreis

Das vereinbarte Frachttentgelt gilt exklusive Umsatzsteuer, jedoch inklusive aller Unterwegskosten, wie z.B. Treibstoffzuschläge, Mauten, T1, Carnet-TIR, LSVA, etc. sowie gültiger CMR-Versicherung (mindestens Gegenwert aus höchstzulässiger Nutzlast x 8,33 SZR).

2. Versicherung

Der Frachtführer der Hellotrans GmbH gegenüber entsprechend den jeweils zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen und internationalen Abkommen, mindestens jedoch nach Maßgabe der CMR, unter Ausschluss eventueller AGB's des Frachtführers. Die CMR-Versicherung muss durch den Frachtführer eingedeckt werden (mindestens € 375.000,--), wobei die Höchstversicherungssumme mindestens dem Gegenwert aus höchstzulässiger Nutzlast x 8,33 SZR entspricht, die Haftung gemäß § 26 CMR mitversichert ist, sowie die Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig einbezahlt wurde.

3. Gültigkeit des Transportauftrages

Dieser Transportauftrag ist auch ohne Gegenbestätigung eine Stunde nach Erhalt bindend. Mündliche Nebenabsprachen sind generell unwirksam. Sollte der Frachtführer das vorgeschriebene Fahrzeug nicht mit dem vorgeschriebenen, freien Laderaum, nicht im vereinbarten Zustand, mit unzureichender Ausrüstung oder nicht zur vereinbarten Ladezeit stellen, so wird die Hellotrans GmbH auf Kosten des Auftragnehmers ein Ersatzfahrzeug organisieren. Weiters werden bei Nichtstellung eines Fahrzeugs € 250,- für die Ersatzbeschaffung und eventuell anfallende Schadenersatzansprüche an den Auftragnehmer weiterbelastet.

4. Weitergabe an Dritte

Die Weitergabe an Dritte darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Hellotrans GmbH erfolgen. Eine Weitergabe an Frachtbörsen und Frachtvermittler ist nicht gestattet! Bei Nichtbeachtung dieser Vereinbarung werden € 150,- bei der Frachtrechnung in Abzug gebracht. Wird dieser Transport an Dritte weitergegeben, ist es alleinige Aufgabe des Auftragnehmers, dafür zu sorgen, dass alle in diesem Auftrag angeführten Vereinbarungen auch durch den Dritten erfüllt werden.

5. Lademitteltausch

Grundsätzlich gilt ein sofortiger Lademitteltausch als vereinbart. Für die eindeutige Dokumentation der Lademittelbewegungen bei der Be- und Entladestelle ist ausschließlich der Frachtführer verantwortlich. Bei der Beladung nicht vollständig getauschte Lademittel werden zum Preis von € 15,-- je EUR-PAL; € 7,-- je DD-PAL und € 130,-- je Gitterbox sowie einer Bearbeitungs- pauschale von € 25,-- verrechnet. Bei frachtfreier Rückgabe an den Verloader innerhalb eines Monats ab Verladung erfolgt eine Gutschrift der Lademittel. Die Bearbeitungsgebühr bleibt bestehen. Der Frachtführer trägt das alleinige Risiko des Nichttauschens beim Empfänger.

Die Hellotrans GmbH ist jederzeit berechtigt, gegenüber dem Frachttentgelt oder sonstigen Forderungen Ihres Vertragspartners mit Gegenforderungen welcher Art auch immer aufzurechnen. Das Abkommen "Kölner Palettentausch" gilt als vereinbart.

6. Eingesetzte Fahrzeuge und Ladungssicherung

Es dürfen nur solche Fahrzeuge und Fahrzeugeinheiten eingesetzt werden, welche allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen und alle nötigen Genehmigungen vorliegen haben. Frachtführer und Fahrer sind für die ordnungsgemäße Sicherung der Güter auf dem Fahrzeug verantwortlich. Geeignete Be- und Entladehilfsmittel sowie Ladungssicherungseinrichtungen (z.B. Paletten, Antirutschmatten, Spanngurte, Spannplatten, Kantenschutzwinkel, etc.) sind vom Frachtführer mitzuführen. Es besteht ein absolutes Um- und Zuladeverbot bei dem von der Hellowtrans GmbH gecharterten Frachtraum.

7. Erlaubnisse / Berechtigungen / Genehmigungen

Der Frachtführer bestätigt mit der Annahme des Transportauftrages, selbst über alle für den Transport erforderlichen Erlaubnisse / Berechtigungen, insbesondere Fahrt- und Gewerbeberechtigungen sowie auch Arbeitsgenehmigungen seines Fahrpersonals zu verfügen und deren Lenkerberechtigungen überprüft zu haben.

8. Termineinhaltung

Die Be- und Entladetermine sowie Be- und Entladezeiten in diesem Transportauftrag sind bindend und einzuhalten. Sollten etwaige Verspätungen auftreten, ist der zuständige Disponent sofort telefonisch UND schriftlich zu verständigen. Anfallende Mehrkosten durch die Nichteinhaltung der Termine (wie z.B. Überstunden, Arbeitsstillstände, Pönalezahlungen, Lagergelder, usw.) werden an den Frachtführer weiter verrechnet. Die Haftungsausschlüsse wegen Lieferfristüberschreitung gem. Art. 17 der CMR-Bestimmungen treffen für diesen Vertrag ausdrücklich nicht zu, da entsprechende verbindliche Lade- und Entladetermine vereinbart wurden. Be- und Entladung sind 24 Stunden standgeldfrei gegen bestätigten Frachtbrief und unter Einhaltung der Lade- und Entladezeiten. Berechtigte Standgeldforderungen werden mit max. € 150,- ohne Berücksichtigung von Wochenenden, Feiertagen, etc. vergütet. Es handelt sich bei dem Transport um einen absoluten CMR-Terminauftrag, und die Hellowtrans GmbH meldet ein "Interesse an der Lieferung" in der Höhe von € 75.000,- an. Die Vergütung hierfür ist bereits im vereinbarten Frachtpreis inkludiert. Dieses Interesse an der Lieferung muss vom Absender nicht separat am CMR-Frachtbrief vermerkt werden.

9. Hellowtrans GmbH ist unverzüglich zu verständigen:

- wenn Angaben im Frachtbrief od. Lieferschein von unserem Transportauftrag abweichen
- bei Transportunfällen oder sonstigem Ausfall (z.B. technisches Gebrechen, Erkrankung des Fahrers oder ähnlichem)
- bei Feststellung von Warenschäden
- bei behördlichen Kontrollen
- bei Ausfall von Kühlanlagen oder sonstigen Kontrolleinrichtungen
- bei Abweichungen vom gewöhnlichen Transportverlauf
- wenn erkennbar wird, dass vorgegebene Termine nicht eingehalten werden können, bei Reklamationen und bei Annahmeverweigerung durch den Empfänger
- wenn Transportdokumente fehlen
- bei allen Abweichungen von üblichen Vorgängen

10. Kabotage

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 vom 21.10.2009 insbesondere deren Artikel 8 und 9 (Kabotage)

11. Vorschriften des Absenders bzw. Empfängers

Die speziellen Vorschriften des Absenders und Empfängers für Verhalten auf seinem Betriebsgelände (z.B. Rauchverbot, persönliche Schutzausrüstung zu tragen, etc.) müssen beachtet und eingehalten werden.

12. Halten und Parken

Für Pausen, Ruhezeiten und andere Fahrtunterbrechungen sind ausschließlich bewachte Parkplätze anzufahren. Beim Verlassen des Fahrzeuges ist dieses zu versperren (auch die Ladefläche).

13. Wettbewerbsklausel

Kundenschutz gilt als vereinbart. Bei Nichteinhaltung dieses Punktes erfolgt keine Frachtzahlung. Weiters wird ein einmaliger Pauschalbetrag in der Höhe von € 7.500,-- an Sie verrechnet.

14. Abrechnungsvereinbarung

a) Die Frachtabrechnung richten Sie bitte unter Angaben sämtlicher Be- und Entladestellen sowie unter Angaben unserer **LADEAUFTRAGSNUMMER** an uns.

b) Sollten sie an unseren Kunden direkt verrechnen, Ihre an uns ausgestellte Frachtrechnung dem Kunden vorlegen oder Ihr Fahrer an der Be- oder Entladestelle den Transportauftrag inklusive Frachtpauschale vorlegen, wird eine Strafe von € 800,- fällig.

c) Zahlbar nur unter Einhaltung aller angegebenen Termine, nach Vorlage vorbehaltlos bestätigten CMR-Frachtbrief, Kundenlieferscheine, Lademittelscheine, Verzollungsnachweise als PDF-Datei per mail, oder im Original per Post.

d) Betrifft nur EU-Ausländer: Abrechnung gemäß EU-konformer "Nullregelung" ohne Umsatzsteuer unter Bezugnahme Ihrer und unserer UID-Nummer.

e) Gegenüber unseren Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nicht zulässig.

f) Frachtrechnungen, die nicht diesen Richtlinien entsprechen, können wir nicht akzeptieren und diese werden ohne weitere Vorankündigung ungebucht an Sie retourniert. Weiters wird ein Pauschalbetrag in der Höhe von € 30,- für Mehraufwand bei Ihrer Transportrechnung abgezogen.

Alle in diesem Frachtauftrag genannten Beträge sind EURO-Beträge.

Zahlungsziel: **BITTE ANKREUZEN und RETOUR SENDEN** an Hellotrans GmbH

3 Tage, 5 % Skonto **14 Tage, 3 % Skonto** **45 Tage netto**
nach Rechnungseingang

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in allen Fällen und für beide Teile das sachliche zuständige Gericht in Linz und wird vom Frachtführer anerkannt.

16. MiLoG/Transporte von/nach/durch Deutschland oder deutsche Frächter:

Dem Auftragnehmer sind alle Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) vollumfänglich bekannt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen zur Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG zu ergreifen und die Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten. Insbesondere garantiert der Auftragnehmer allen Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt nach §1 MiLoG zu zahlen.

17. Sonstiges

Ergänzend zu den vorstehend angeführten Vereinbarungen gelten die Allgemeinen Österreichischen Spediteursbedingungen (AÖSp.) in der jeweils gültigen Fassung bzw. die CMR Bedingungen. AGB's des Auftragnehmers gelten nicht, auch nicht für den Fall, dass der Auftragnehmer ein Bestätigungsschreiben mit Bezugnahme auf seine AGB's per Post, mail oder sonstige Weise übermittelt bzw. den Auftrag entsprechend bestätigt.

Wir wünschen einen guten Transportverlauf.